

BUNDESAMT FÜR ZULASSUNGEN IN DER TELEKOMMUNIKATION



ZULASSUNGSURKUNDE

Zulassungsnummer: G120586F

Zus. Kennzeichen: CEPT PR 27 D

Objektbezeichnung: stabo xh 8040

Zulassungsinhaber: stabo Elektronik GmbH & Co KG
Münchwiese 14-16
D-31137 Hildesheim

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Objektart: CB-Funkgerät mit Frequenz-/Phasenmodulation

Die Funkanlage wurde nach folgenden Vorschriften geprüft:

Technische Vorschrift BAPT 222 ZV 101, Stand: Juli 1993
- Technische Vorschrift für CB-Funkgeräte mit Frequenz-/Phasenmodulation

European Telecommunication Standard ETS 300 135, issue: June 1991
- Radio Equipment and Systems, Angle-Modulated Citizens' Band radio equipment
(CEPT PR 27 Radio Equipment)

Saarbrücken, den 16.11.1995



Im Auftrag

Roland Palz

1 Anlage

SYSTEMBESCHREIBUNG

1. Objektbestandteil: Portables CB-Funkgerät für die Betriebsart Frequenzmodulation

Objektmerkmale:

Frequenzbereich: 26960 kHz bis 27410 kHz

HF-Ausgangsleistung: ≤ 4 W

Sendart: F 3 E

Frequenzhub: ≤ 2 kHz

Anzahl der HF-Kanäle: 40

Betriebsart: Simplex

Spannungsversorgung: 7,2 - 13,2 V DC

Das CB-Funkgerät ist mit folgenden Anschlüssen ausgestattet:

- eine TNC-Antennenbuchse
- eine Mikrofonbuchse zur Aufnahme beliebiger Mikrofone
- eine Anschlußbuchse für externen Lautsprecher
- Bodenkontakte zum Anschluß der Versorgungsspannung im Bereich von 7,2 - 13,2 V (12 V Nennspannung)

Bedingungen und Auflagen

Die Bedingungen und Auflagen sind der "Verordnung über die Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen (TKZulV)" zu entnehmen.

1. Das Zulassungsobjekt muß vom Zulassungsinhaber wie folgt gekennzeichnet werden:

- Zulassungszeichen des BZT
- Zusätzliches Kennzeichen
- Objektbezeichnung
- Zulassungsinhaber
- Seriennummer/Gerätenummer

Das Zulassungszeichen des BZT ist auf jeder Telekommunikationseinrichtung in der vorgeschriebenen Anordnung dauerhaft und jederzeit feststellbar anzubringen (auch nach dem Einbau sichtbar).

Die zusätzlichen Kennzeichen sind rechts neben dem Zulassungszeichen außerhalb der Umrandung rechts unten in gleicher Schrift und in Höhe der Jahresangabe anzufügen.

2. Es dürfen nur solche Objekte mit dem Zulassungszeichen gekennzeichnet werden, die mit dem zugelassenen Objekt elektrisch und mechanisch übereinstimmen, d.h. bau- und funktionsgleich sind.
3. Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, jedem mit dem Zulassungszeichen gekennzeichneten Objekt einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.
4. Dem Zulassungsinhaber ist es untersagt, für einen Betrieb des Zulassungsobjektes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und dem Verwendungszweck steht.
5. Alle an die Funkanlage anschließbaren Zusatzgeräte müssen nach der VDE-Richtlinie 0871 Teil 1 Grenzwertklasse B funktentsört sein.

Hinweise:

Die Zulassung ist keine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage im Sinne des § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG).

Soweit der Betrieb dieses Gerätes nicht allgemein genehmigt ist, erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT) die Einzelgenehmigung zum Betreiben dieser Funkanlage.

Information

zum Betreiben von 80-Kanal-CB-Funkanlagen

1. 80-Kanal-CB-Funkanlagen mit der zusätzlichen Kennzeichnung "FM 80" oder "AFM 80" dürfen nur mit einer vom Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) erteilten Einzelverleihung (früher Genehmigung) betrieben werden.
Die örtlich zuständigen Außenstellen des BAPT nehmen entsprechende Anträge entgegen. Verwenden Sie bitte dazu das als Anlage 1 beigefügte Antragsformular. Im Antrag wird danach unterschieden, ob es sich um die Erweiterung des Verleihungsumfangs oder um einen Neuantrag handelt.
Bei Einreichung bei einer beliebigen Außenstelle des BAPT wird der Antrag BAPT-intern an die örtlich zuständige Außenstelle weitergeleitet.
2. Da von den meisten Nachbarländern Deutschlands gefordert wird, daß durch den Betrieb von 80-Kanal-CB-Funkanlagen, die auf bis zu 40 neuen Frequenzen betrieben werden können (Kanäle 41 bis 80), die Funkanwendungen der Nachbarländer in diesem Frequenzbereich nicht gestört werden, müssen Schutzabstände zu den Nachbarländern eingehalten werden. Innerhalb dieser Schutzabstände dürfen 80-Kanal-CB-Funkanlagen auf den neuen 40 Kanälen (Kanäle 41 bis 80) unter keinen Umständen betrieben werden.
Die als Anlage 2 beigefügte Übersichtskarte stellt die vorläufig einzuhaltenden Schutzabstände für ortsfeste beziehungsweise mobile 80 Kanal-CB-Funkanlagen (einschließlich Handfunkgeräte) dar. Untersetzungen dieser Karte, aus denen die einzuhaltenden Schutzabstände zu den Nachbarländern ersichtlich sind, werden mit der Aushändigung der Einzelverleihung übergeben.
3. Der Prüf- und Meßdienst des BAPT wird die Einhaltung der Schutzabstände kontrollieren.
4. Für weitere Informationen stehen Ihnen die Außenstellen des BAPT zur Verfügung. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie auf der Rückseite des als Anlage 1 beigefügten Antragsformulars.

Hinweis:

Ohne die Regelungen nach Ziff. 2 und 3 wäre die Freigabe des Betriebes von 80-Kanal-CB-Funkgeräten in Deutschland nicht möglich.

Bonn, November 1995

2 Anlagen

Vorläufig einzuhaltende Schutzabstände zu den Nachbarländern

(CB-Funk auf den Kanälen 41 bis 80 nicht gestattet)

Ortsfest betriebene CB-Funkanlagen
(Feststationen):
70 bzw. 45 (km)

Mobil betriebene CB-Funkanlagen
(einschl. Handfunkgeräte):
25 bzw. 15 (km)
auf topografisch exponierten Höhen
70 bzw. 45 (km)

